



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

**FISCHEREIPOLITIK ATLANTIK, NORDSEE, OSTSEE UND GEBIETE IN ÄUßERSTER
RANDLAGE**

Strukturförderung Atlantik, Nordsee, Ostsee und Gebiete in äußerster Randlage

**PROTOKOLL DER JÄHRLICHEN SITZUNG ZUR LEISTUNGSÜBERPRÜFUNG ZWISCHEN DER
EUROPÄISCHEN KOMMISSION UND DEN DEUTSCHEN BEHÖRDEN VOM
EMFAF-PROGRAMM 2021–2027 – CCI 2021DE14MFPR001
UND
OPERATIONELLES EMFF-PROGRAMM 2014-2020 – CCI 2014DE14MFOP001
BERLIN, DEN 8. NOVEMBER 2023**

TEILNEHMER

Kommission (KOM)

Alenka Kampf, Referatsleiterin, Vorsitzende der Sitzung
Elzbieta Grochowiak, Programmmanagerin für Deutschland (DE)

Deutsche Behörden

Dr. Hermann Pott, koordinierende Stelle der Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern
im BMEL

Constanze von Oppeln-Bronikowski (BMEL)

Carsten Schwarz (BMEL)

Heinz Weitz (BMEL)

Judith Nassua (BMEL)

Klara Weckert (BMEL)

Verwaltungsbehörde auf Bundesebene: Marcel Gerson, Johannes Bender (BLE)

Vertreter der Länder:

Nordrhein-Westfalen NRW: Ulf Rehberg

Mecklenburg-Vorpommern MV: Kay Schmekel, Wiebke Dannehl

Schleswig-Holstein SH: Svenja Wachhorst

Niedersachsen NI: Sabine Köller

Sachsen SN: Dr. Annett Weigel

Bayern BY: Gabriele Bader, Dr. Claus Ludl

Thüringen TH: Sigrun Müller, Bettina Dieken

Brandenburg BB: Heiko Harder, Frank Winter

Berlin BE: nicht vertreten

Baden-Württemberg BW (nur für EMFF): Beate Huonker

Bremen HB: Sandra Konrad

EINFÜHRUNG UND ANNAHME DER TAGESORDNUNG

Die Kommission (KOM) begrüßt alle Teilnehmer an der jährlichen Sitzung zur Leistungsüberprüfung des EMFAF und der jährlichen Überprüfungssitzung des EMFF. Die KOM informiert über den Zweck der Sitzung, die darin bestehe, gemeinsam die

Fortschritte bei der Durchführung des EMFAF-Programms in Deutschland sowie die Leistung und den Abschluss des deutschen operationellen EMFF-Programms zu bewerten.

TEIL 1 – EMFAF

I. PROGRAMMDURCHFÜHRUNG UND -LEISTUNG

1. PROGRAMMDURCHFÜHRUNG

a. Mittelbindungen und Zahlungen – insgesamt und nach spezifischen Zielen – Stand 31.8.2023 und Prognose für 2024

Auf Anfrage der KOM erläuterte das BMEL in Kürze den Stand der finanziellen Durchführung des DE EMFAF-Programms, das am 20.9.2023 per SFC2021 übermittelt wurde. Die Mittelbindungen für das Programm beliefen sich am 31.8.2023 auf 20 % und die Zahlungen auf 0,9 %. DE hat noch keinen Zahlungsantrag bei KOM eingereicht.

Tabelle auf der Grundlage der am 20.9.2023 gemeldeten Daten für die Umsetzung bis zum 31.8.2023:

Spezifisches Ziel	EMFAF-Programmplanung		EMFAF-Verpflichtungen		EMFAF-Zahlungen	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
D. H. 1.1.1	20.553.516	10	69.916	0,34	0	0
D. H. 1.1.2	1.590.000	1	0	0	0	0
D. H. 1,2	468.935	0,22	0	0	0	0
D. H. 1.3	9.069.691	4	2.225.058	23,48	1.927.575	20,3
D. H. 1.4	47.259.673	22	39.188.096	82,92	2.715	0,01
SO 1,6	30.533.132	14	1.335.528	4,37	0	0
D. H. 2,1	61.433.326	29	30.737	0,08	0	0
D. H. 2.2	10.638.014	5	211.231	1,95	0	0
D. H. 3.1	24.339.213	11	1.031.552	4,48	0	0
SO 4.1	5.565.000	3	0	0	0	0
Gesamt	211.811.682	100	44.092.118	20,84	1.930.290	0,9

Die KOM stellt fest, dass DE trotz einer Zahlungsvorausschätzung von fast 5 Mio. EUR bis Ende Oktober keine Zahlungsanträge eingereicht hat.

DE informiert über die Fortschritte bei der Umsetzung:

- bis Ende 2023 wird seitens der BLE ein Zahlungsantrag in Höhe von schätzungsweise rd. 8,5 Mio. EUR an die KOM übermittelt (hiervon rd. 840.000 EUR für die Fischereiüberwachung und die restlichen Mittel für das Fischereidatenerhebungsprogramm).
- Die BLE hat 850,000 EUR für die Fischereiüberwachung gebunden;

- 5 Länder und die BLE haben ihre Umsetzungsleitlinien veröffentlicht;
- Bis zum 30. September 2023 gingen 376 Finanzierungsanträge ein, von denen 194 angenommen wurden;
- 23 LAG wurden in DE eingerichtet. MV muss noch insgesamt 8 LAG auswählen. Einige der LAG in Bremen und SH starteten Projekte.

Die Verzögerung bei MV ist darauf zurückzuführen, dass MV derzeit intensiv am Abschluss des EMFF arbeitet: alle Zahlungen müssen noch 2023 geleistet und anteilig bei der KOM bescheinigt werden, es gibt jedoch nicht genügend Personal, um parallel an dem Programm EMFAF in MV zu arbeiten. Die Arbeit am EMFAF verzögert sich auch aufgrund der Umsetzung der Brexit-Reserve mit ebenfalls enger Timeline zum 31.12.2023. Die Förderrichtlinien für die Durchführung des EMFAF in MV sollen im Dezember 2023 veröffentlicht ⁽¹⁾ werden. Aufgrund der sich aus der Situation in der Ukraine ergebenden Energie- und Wirtschaftskrise auch in Deutschland war eine zusätzliche Unterstützung für Unternehmen der Aquakultur im Rahmen des EMFF eingerichtet worden, deren Umsetzung zusätzlich Auswirkungen auch auf die Bearbeitung laufender Vorhaben und Zahlungen hatte.

In NI sind fast alle Leitlinien veröffentlicht. Bisher sind jedoch noch keine Finanzierungsanträge eingegangen. NI erklärt, dass aufgrund des Aktionsplans der KOM und der Aussicht auf ein Fangverbot für Trawler in den geschützten Meeresgebieten der Fischereisektor stark verunsichert sei und hierdurch die Investitionsbereitschaft sich sehr verringern könnte.

In Sachsen wird der EMFAF planmäßig umgesetzt. Seit 2023 ist das elektronische Förderverfahren einsatzbereit, das Berichtssystem für Infosys wird Anfang 2024 fertiggestellt. Probleme gibt es beim Programm der naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung, für welches die Mittel nicht ausreichen. Die kalkulierten Flächenprämien für Umweltdienstleistungen mussten daher gekürzt werden, was die Akzeptanz der Teichbetriebe für das Programm einschränkt.

b. Vorhaben von strategischer Bedeutung (OSI)

Die VB teilt mit, dass die Leitbildkommission für die Zukunft der Ostseefischerei (LBK) ihre achte Sitzung in der kommenden Woche und eine weitere Sitzung im Dezember 2023 abhalten werde. Die Empfehlungen der Kommission werden im Dezember erwartet. Die Verwaltungsbehörde geht davon aus, dass die Diversifizierung des Fischereisektors eine davon sein wird. Anfang 2024 wird die Zukunftskommission Fischerei initiiert werden. Diese Kommission baut auf den Ergebnissen der LBK auf und erstreckt sich auch auf die Nordseefischerei.

Auf der Grundlage der LBK Empfehlungen wird im Januar/Februar 2024 eine politische Entscheidung über die ersten umzusetzenden Maßnahmen getroffen werden, um die notwendigen Transformationsprozesse im Fischereisektor anzustoßen.

Die KOM betont, wie wichtig es ist, die Umsetzung der Vorhaben von strategischer Bedeutung so bald wie möglich vorzubereiten, sobald der Bericht und die Empfehlungen der Leitbildkommission vorliegen.

⁽¹⁾ Die FischFöRL EMFAF M-V wurde am 5.12.2023 im Amtsblatt veröffentlicht.

DE erklärte, dass abgesehen von der Unterstützung aus dem EMFAF ab Juli 2024 5 % der Lizenzgebühren für Windparks in Höhe von 670 Mio. EUR (das Dreifache der deutschen EMFAF-Zuweisung) für die Unterstützung der deutschen Fischerei in Aussicht stehen⁽²⁾.

c. Finanzierungsinstrumente

Die deutsche VB teilt mit, dass FI derzeit nicht vorgesehen seien, da keine Nachfrage seitens des Sektors bestehe, dass jedoch FI in der Leitbildkommission für die Zukunft der Fischerei in der Ostsee diskutiert würden. Aufgrund des Vertrauensverlusts des Bankensektors in die Fischerei (im Zusammenhang mit dem Meeresaktionsplan und einem möglichen Verbot der Grundschleppnetzfisherei in Meeresschutzgebieten) kann die mögliche Verwendung von FI in Betracht gezogen werden.

Die KOM betont, dass sie die zuvor erläuterten Gründe für die Nichtdurchführung der Ex-ante-Bewertung der Verwendung von FI verstehe, empfiehlt jedoch, die Option offen zu lassen, um dem Sektor die Möglichkeit zu geben, falls/wenn sich das Wirtschaftsklima verbessert.

Die KOM bittet darum, dass die Frage zu FI künftig im EMFAF-Fragebogen beantwortet werde, der der deutschen Verwaltungsbehörde vor der jährlichen Leistungsüberprüfungssitzung übermittelt worden sei. Außerdem bittet die KOM, diesen Punkt auf der Tagesordnung des EMFAF-Begleitausschusses zu belassen, auch wenn der DE EMFAF in seinem EMFAF-Programm keine FI vorsehe, und gegebenenfalls über die Fortschritte bei der möglichen Umsetzung der FI oder über etwaige Diskussionen der deutschen Verwaltungsbehörde zu diesem Thema zu informieren.

2. AUFFORDERUNGEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

a. Fortschritte bei der Durchführung und Planung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

Die KOM betont, wie wichtig es sei, die Umsetzung zu beschleunigen und dringend Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu veröffentlichen, um eine ähnliche Verzögerung bei der Umsetzung am Ende des EMFAF-Programms zu vermeiden wie beim EMFF.

NRW teilte mit, dass es ihre Umsetzungsleitlinien veröffentlicht habe, dass es jedoch Verzögerungen bei der Entwicklung von Online-Anwendungen gebe, so dass mit der tatsächlichen Umsetzung begonnen werde, sobald das IT-Managementsystem eingerichtet sei.

Die KOM betont, dass die Planung der Aufforderungen dreimal jährlich veröffentlicht werden muss, einschließlich aller in Artikel 49 der Dachverordnung vorgesehenen Elemente.

⁽²⁾ Dieser Betrag wurde im Rahmen des überarbeiteten Kompromisses über den Bundeshaushalt der Bundesrepublik Deutschland für 2024 auf 134 Mio. gesenkt (vgl. <https://www.gruene-bundestag.de/themen/agrar/loesung-fuer-die-finanzierung-im-agrarhaushalt>).

b. Auswahlmethodik und -kriterien – politische Prioritäten und Programmziele

In BY wurden bereits Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht; bis Anfang November 2023 gingen etwa 40 Aufträge ein. Es gibt jedoch keine Probleme mit der Mindestpunktzahl, die für die Auswahl erforderlich ist. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Auswahlmethodik geeignet ist, die Qualität der Vorhaben hinsichtlich der Erfüllung der Programmziele sicherzustellen. Dieselben Erfahrungen berichteten SH und SN.

Keines der Länder plant eine Änderung der Bewertung der Kriterien (Möglichkeit durch die Auswahlmethodik).

c. CLLD – Auswahl lokaler Entwicklungsstrategien und lokaler Aktionsgruppen

Alle LAG wurden ausgewählt, außer in MV, wo die Auswahl noch nicht endgültig genehmigt ⁽³⁾ ist.

3. LEISTUNGSRAHMEN – ERGEBNISSE BIS ZUM 31.8.2023

a. Fortschritte bei den Etappenzielen/Zielen für Outputindikatoren

Der deutschen Verwaltungsbehörde zufolge scheinen die Etappenziele für Ende 2024 realistisch zu sein, es gebe jedoch ein Problem mit der ordnungsgemäßen Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung, insbesondere bei der Umwandlung von Excel-Tabellen in Online-Berichterstattung. Mit FAMENET-Unterstützung und dem Aggregationsinstrument wird dies gelöst, und das künftige IT-Managementsystem für den EMFAF, das für Juni 2024 geplant ist, sollte auch bei der Meldung von Daten hilfreich sein.

SH erklärte, dass die Erhebung von Daten zu Indikatoren gut funktioniere und die neue Infosys-Systematik eine neue große Veränderung darstelle, das Validierungstool jedoch sehr hilfreich sei.

b. Fortschritte bei den Zielvorgaben für Ergebnisindikatoren

DE hält die Ziele für 2029 für realistisch, obwohl sie noch weit davon entfernt sind.

Die KOM betont, dass mit der Umsetzung des EMFAF-Programms rasch begonnen werden müsse, wenn DE die Programmziele bis 2029 erreichen wolle. Der späte Beginn der Umsetzung war bereits das größte Hindernis bei der EMFF-Programmplanung; daher sollte die deutsche Verwaltungsbehörde alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um so bald wie möglich mit der Umsetzung zu beginnen.

⁽³⁾ Die Bestätigung der Strategien aller acht FLAG (davon zwei neue) in MV erfolgte am 23.11.2023.

c. Beitrag des Programms zu Klima, Umwelt und Biodiversität

Beitrag zum Klimaschutz – am 20. September 2023 übermittelte Daten für den Zeitraum bis zum 31.8.2023:

Geplanter EU-Klimabetrag des Gesamthaushalts	Beschlossener EU-Betrag für Klimaschutzmaßnahmen	Ausgegebener EU-Betrag für Klimaschutzmaßnahmen
130.312.928 (65 %)	25.579.684 (13 %)	2.755.230,6 (1 %)

Auf der Grundlage des EMFAF wird bis zum 31.8.2023 nur ein Beitrag von 1 % zum Klimaschutz erreicht.

Umweltbeitrag – am 20. September 2023 übermittelte Daten für den Zeitraum bis zum 31.8.2023:

Geplanter EU-Umweltbetrag des Gesamthaushalts	Beschlossener EU-Umweltbetrag	Ausgegebener EU-Umweltbetrag
138.739.256 (69 %)	59.169.481 (30 %)	2.757.558 (1 %)

Beitrag zur biologischen Vielfalt bis zum 31.8.2023:

Geplanter EU-biologischer Vielfaltbeitrag des Gesamthaushalts	Beschlossener EU-biologisch Vielfaltbeitrag	Ausgegebener EU-biologischer Vielfaltbeitrag
72 482 612 (35 %)	16 567 454 (8 %)	772 116 (0,4 %)

Die KOM fordert die deutsche Verwaltungsbehörde auf, die Fortschritte bei diesen Indikatoren zu überwachen, die im Zusammenhang mit dem Beitrag des EMFAF-Programms zu den politischen Prioritäten und dem Grünen Deal der EU wichtig sind.

4. PROGRAMMVERWALTUNG

a. Aufbau von Verwaltungskapazitäten für die Durchführungsstellen und spezifischen Zielgruppen

Angesichts der bereits zu Beginn des Programms in den meisten Ländern aufgetretenen Verzögerungen fragte die KOM, wie die Verwaltungsbehörden ausreichende Verwaltungskapazitäten für die Durchführung des DE EMFAF-Programms sicherstellen und die aufgetretenen Verzögerungen aufholen werden.

Die deutsche Verwaltungsbehörde erläuterte, dass in einigen Fällen neues oder zusätzliches Personal eingestellt wurde, um den erhöhten Kapazitätsbedarf während der Übergangsphase des EMFF-EMFAF zu bewältigen, dass jedoch folgende Engpässe bestehen:

- Budget für technische Hilfe reichte schon im EMFF oft nicht aus, die technischen und vor allem personellen Bedarfe für die ordnungsgemäße Administration des Programms abzusichern, weshalb im Regelfall zusätzliche nationale Mittel eingesetzt werden

müssen (MV: insgesamt werden für die Programmadministration EMFAF rund doppelt so viele nationale Mittel einzusetzen sein, wie bei vollständiger Programmumsetzung im Rahmen TH an EU-Mitteln pauschal verfügbar, hier also statt 70:30 etwa 35:65);

- Kapazitätsengpässe bei der Programmierung der IT-Systeme für den neuen Programmplanungszeitraum (BY, NI).

b. IT-Managementsystem – eCohesion

Die KOM dankt der VB dafür, dass sie im Vorfeld aktuelle Informationen über die Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der eCohesion-Verpflichtung vorgelegt hat. KOM äußert Verständnis für Schwierigkeiten bei der Umsetzung der eCohesion-Anforderung, betont jedoch die rechtliche Verpflichtung.

Die VB erläuterte, dass die elektronische Kohäsion (Online-Anwendung) in zwei Bundesländern (BY, SN) eingeführt wurde. In den anderen Bundesländern soll die Einführung im ersten Halbjahr 2024 erfolgen, in einigen Fällen später und in einigen Fällen im Rahmen eines stufenweisen Ansatzes (1. Modul: Antragsverfahren, 2. Modul: spezialisiertes Verfahren/Datenbank). Bei der Umsetzung bestehen nach wie vor große Herausforderungen:

- in einigen Ländern hängt die Umsetzung teilweise von der Umsetzung bei anderen Fonds (ELER, EFRE) ab (BB, MV);
- allgemeiner Personalmangel und Mangel an Entwicklungskapazitäten im IT-Sektor (BY, BB, NI, NRW, SH; TH);
- die Wirtschaftlichkeit der externen Auftragsvergabe ist aufgrund der zu erwartenden hohen Kosten, auch im Hinblick auf die Anforderungen des Gesetzes über den Online-Zugang (BLE), in Frage zu stellen.

Die VB erklärte, dass die Digitalisierung nach wie vor eine Priorität sei, auch um die Verwaltung und Koordinierung von Daten auf nationaler Ebene zu erleichtern. In BY und Sachsen ist das System vorhanden, in anderen Bundesländern sollte das System 2024 und später schrittweise eingeführt werden. Für einige Anwendungen müssen nur Online-Anwendungen entwickelt werden, für andere auch für die Verwaltung von Verträgen. Die Einrichtung eines solchen Systems ist schwieriger als erwartet, insbesondere weil der EMFAF ein kleiner Fonds ist, die internen IT-Kapazitäten begrenzt sind und der EMFAF für die deutsche Verwaltung eine nachgelagerte Priorität darstellt.

Die KOM weist darauf hin, dass laut der Eurobarometer-Umfrage zum Thema „Die Ansichten der Europäer zum Reformbedarf“ vom April 2023 die deutschen Befragten den Wunsch nach mehr digitalen Diensten, die von der Verwaltung angeboten werden sollten, als erste Priorität für die Verbesserung ihrer Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung äußerten (48 % der Befragten in Deutschland gegenüber 31 % für die EU insgesamt).

Die KOM weist die deutsche Verwaltungsbehörde auf die kürzlich angekündigte Initiative der KOM zur Unterstützung der Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen in ganz Europa hin, die als ComPact bezeichnet wird: Ausbau des europäischen Verwaltungsraums. Es könnte interessant sein, zusätzliche Mittel über das Instrument für technische Unterstützung (TSI) und andere verfügbare EU-Mittel wie das Programm „Digitales Europa“ zu erhalten. Die KOM stellt fest, dass diese Initiative auch der

deutschen Verwaltungsbehörde einen Anreiz bieten könnte, KI-Technologien in ihr Managementsystem zu integrieren.

c. Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

KOM dankt der deutschen Verwaltungsbehörde für die Erläuterung des aktuellen Stands der Kommunikation und der Anforderung einer einzigen Website. KOM räumt ein, dass diese Aufgabe historisch und aufgrund der föderalen Struktur in DE besonders schwierig sei, weist jedoch darauf hin, dass die Anforderungen für alle Mitgliedstaaten gleich seien.

Die deutsche Verwaltungsbehörde erläuterte, dass die Daten zur Durchführung des EMFF oder des EMFAF bislang auf zwei verschiedenen Websites veröffentlicht werden: die Daten der Begünstigten auf der Website „Zahlungen im Agrar- und Fischereisektor“ (https://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/fischerei_hintergrund.html) und weitere Informationen über die Durchführung des EMFF-OP auf dem Portal Fischerei (<https://www.portal-fischerei.de/bund/fischereipolitische-schwerpunkte/europaeischer-meeres-fischerei-und-aquakulturfond-2021-bis-2027>). Diese Trennung ist auf historische Gründe zurückzuführen. Die für den EMFAF geplante Veröffentlichung der Daten auf einer einzigen Webseite erfordert die Zusammenlegung der Stätten sowohl rechtliche als auch administrative und digital-programmatische Anpassungen. Einige Gesetzesänderungen dazu sind im Gange. Eine endgültige Entscheidung über die digital-programmatische Umsetzung der Webseite „Portal-Fischerei“ steht noch aus, da dies auch mit einem finanziellen und personellen Aufwand verbunden ist sowie weitergehende administrative Abstimmungen zwischen den Bundesländern erforderlich sind.

Auf Länderebene wird MV nach Veröffentlichung der Förderrichtlinien Sichtbarkeitsmaßnahmen einleiten und hierzu mit den Fachverbänden intensiv kommunizieren, im Bereich der Küstenfischerei mangels eines Verbandes mit den Erzeugerorganisationen. In TH fanden zwei Veranstaltungen statt. Da NI gerade Leitlinien veröffentlicht hat, verzögerten sich die Auftakt- und Kommunikationsveranstaltungen. In NRW fand eine Auftaktveranstaltung statt. In Sachsen wurden zahlreiche Newsletter verschickt und die sozialen Medien von LEADER, einschließlich regionaler Influencer, genutzt. NRW führte auch eine Auftaktveranstaltung für den EMFAF durch. In BY wurde eine zentrale Veranstaltung zum Programmstart durchgeführt sowie über die Fachpresse informiert.

d. Vereinfachungsmaßnahmen

Die deutsche Verwaltungsbehörde teilt mit, dass es noch zu früh sei, um klar anzugeben, welche Vereinfachungsmaßnahmen im Rahmen des EMFAF umgesetzt werden bzw. umgesetzt werden könnten.

KOM betont, wie wichtig eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren sei, um die Programmdurchführung rasch voranzubringen.

e. Programmänderungsplanung

Die deutsche Verwaltungsbehörde geht davon aus, dass die Küstenländer von einem großen Beitrag der Windparks profitieren werden (vgl. Ziffer 1b). Sollte dies der Fall sein, könnten mehr EMFAF-Mittel in Binnenländer verlagert werden, um die EMFAF-Mittel in vollem Umfang zu nutzen. Sollte dies der Fall sein, wäre eine Änderung des EMFAF-Programms erforderlich.

II. Kontrolle und Prüfung, Zahlungsunterbrechungen/-aussetzungen

1. PRÜFUNGEN DES HOFES

Die KOM teilt mit, dass keine Prüfungen des EuRH im Gange seien.

2. PRÜFUNGEN UND KONTROLLEN DER KOMMISSION (EINSCHLIEßLICH DES JÄHRLICHEN FOLGEKONTROLLBERICHTS UND DES JÄHRLICHEN RECHNUNGSABSCHLUSSES)

KOM teilt mit, dass keine KOM-Prüfungen laufen oder kurzfristig geplant sind.

3. NATIONALE AUDITS

Die PB teilte mit, dass die nationalen Prüfungen mit dem Beginn der Umsetzung des EMFAF beginnen werden. Bisher wurde keine Systemprüfung durchgeführt oder geplant. Die PB erklärte, dass für den EMFAF dasselbe Prüfsystem verwendet wird wie beim EMFF.

Eine Beschreibung des EMFAF-Verwaltungs- und Kontrollsystems liegt für 6 Bundesländer (BY, NRW, NI, TH, SN, MV) und BLE vor; dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Fortführung des erfolgreichen Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) aus der EMFF-Förderperiode.

In BB, HB und SH liegt die Beschreibung des VKS als Entwurf vor oder Teile der VKS-Beschreibung wurden fertiggestellt. Die Fertigstellung soll in allen verbleibenden Bundesländern bis Ende 2023 erfolgen.

Herausforderung:

- In SH bedeutet die Abschaffung der Bescheinigungsbehörde, dass das bestehende VKS ohne größere Änderungen nicht weiter genutzt werden kann.
- In TH stellt die Koordinierung der endgültigen Fassung des VKS und der für die Umsetzung erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen eine Herausforderung dar, da die erforderliche Genehmigung der Finanz- und Rechnungsprüfungsabteilung erforderlich ist.

Die KOM weist darauf hin, dass das Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Artikel 69 der Dachverordnung bis zum 30. Juni 2023 hätte eingeführt werden müssen und dass die Mitgliedstaaten erst dann einen Zahlungsantrag einreichen können, wenn das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Kraft ist.

4. VERSTÖßE VON ANTRAGSTELLERN/BEGÜNSTIGTEN UND DEREN FOLGEMAßNAHMEN

Im vergangenen Jahr wurden keine Verstöße festgestellt.

5. BESCHWERDEFÄLLE UND DEREN FOLGEMAßNAHMEN

Bislang wurden im Rahmen des EMFAF keine Beschwerden verzeichnet.

III. Überwachung und Berichterstattung

1. BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN GEMÄß ARTIKEL 42 DER DACHVERORDNUNG UND ARTIKEL 46 ABSATZ 3 DER EMFAF-VERORDNUNG

Die KOM stellt fest, dass die deutsche Berichterstattung über den EMFAF bisher Verzögerungen und Fehler aufwies.

Die VB erläuterte, dass die Ausgangssituation auf Datenfehler bei der Übermittlung durch die Länder, Personalmangel, mangelnde Digitalisierung (die keine Plausibilitätsprüfung der Daten ermöglichte, Verwendung von Excel-Tabellen usw.) zurückzuführen sei. Die Verwaltungsbehörde hat Schritte unternommen, um die Situation strukturell zu verbessern:

- Enge Zusammenarbeit mit FAMENET, um die Daten zu überprüfen und zu überarbeiten;
- Bemühungen zur Digitalisierung der Infosys-Berichterstattung (besonderes FAMENET-Mandat zur Unterstützung der deutschen Behörden: Auftaktsitzung am 13. Juli 2023, Workshop zur Erhebung und Verarbeitung von Infosys-Daten am 29.8.2023);
- Einrichtung des Zugangs aller Verwaltungsbehörden zum FAMENET „Aggregation Tool“ und erfolgreiche Erprobung dieses Tools.

Die VB ist sehr erfreut über das Aggregationsinstrument FAMENET und das vorhandene elektronische System. Ab Mitte 2024 sollte die Berichterstattung zuverlässiger sein.

2. HORIZONTALE GRUNDLEGENDE VORAUSSETZUNGEN – ANWENDUNG

Die VB erläuterte, dass die HEC als erfüllt gelten, und zeigte auf, wie die Praxis im Rahmen des EMFAF funktioniert:

- 1) Wirksame Mechanismen zur Überwachung des Marktes für öffentliche Aufträge
 - Bereitstellung von Informationsblättern über die Bedingungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - Eigenerklärung des Antragstellers im Rahmen des Online-Antragsverfahrens; Anforderung für die Genehmigung der Beteiligung
 - Gegenstand der Bewilligungs- und Überprüfungsverfahren (Durchführungsanweisungen, Checkliste)

2) Instrumente und Kapazitäten für die wirksame Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen

- Vorherige Risikobewertung, bei welchen Maßnahmen staatliche Beihilfen von besonderer Relevanz (SH)
- Relevante Erklärungen bei Einreichung des Antrags
- Nachweis der Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit mit dem Antrag
- Prüfung der einschlägigen Regelungen im Bewilligungsverfahren durch die VB

3) Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte/UNCPRD

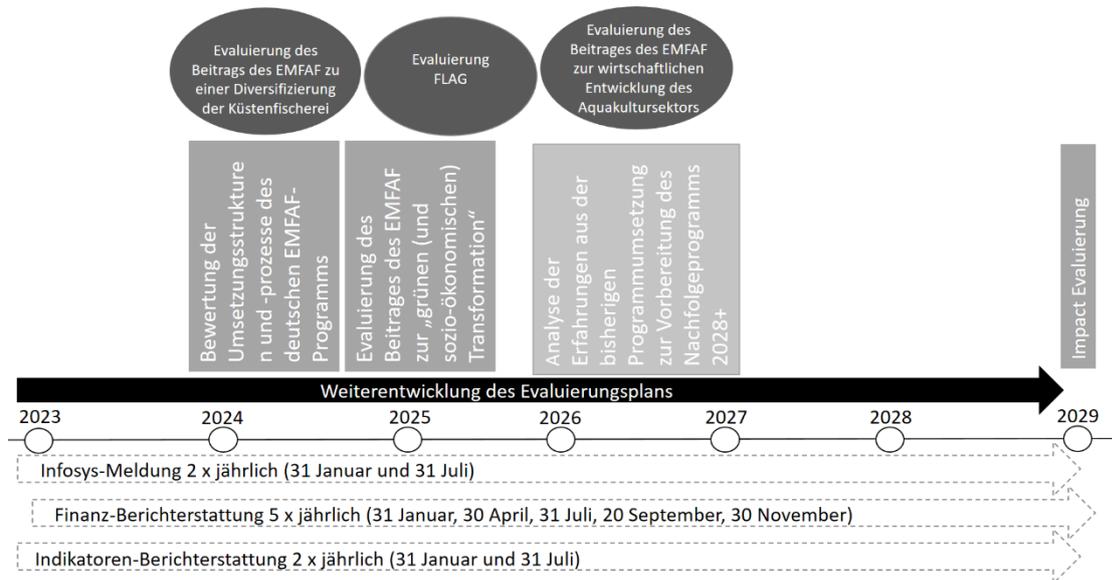
- Verankerung in der Förderrichtlinie
- Erklärung zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Bereitstellung von Informationen über die Charta über den EMFAF-Finanzierungsleitfaden
- Verweis auf Schieds- und Antidiskriminierungsstellen und -vertreter für Menschen mit schweren Behinderungen
- Barrierefreie Zugänglichkeit im Antrags- und Genehmigungsverfahren.
- Bei Vorhaben mit öffentlichen Auftragsvergaben werden potenziellen Antragstellern zusätzliche Informationsblätter zur Verfügung gestellt werden, die in die Finanzhilfevereinbarungen aufgenommen werden. Die HEC 3 wird in den Durchführungsleitlinien beschrieben.

Sachsen berichtet, dass es schwierig sei, die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen. SN sensibilisiert das Personal für Auswahl, Überwachung und Kontrolle. Allerdings muss noch entschieden werden, wie die Einhaltung der HEC-Einhaltung kontrolliert und überwacht wird.

Die deutsche Verwaltungsbehörde erklärte, dass die Überwachung und Berichterstattung der Verwaltungsbehörden an den BA noch geklärt und festgelegt werden müsse. Dies wird als Tagesordnungspunkt in jeder Jour-Fix Beratung von den Ländern erörtert, um eine Lösung für die Berichterstattung über die HEC an BGA zu finden.

3. EVALUIERUNGSPLAN UND PROGRAMMEVALUIERUNGEN

Aus der Präsentation der VB:



Der EMFAF-Evaluierungsplan sollte in der Sitzung des Begleitausschusses am folgenden Tag erörtert und angenommen werden. Die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Evaluierungstätigkeiten beginnt 2024. Nach Genehmigung des Evaluierungsplans wird das erste Evaluierungsprojekt konzeptionell gestaltet (mit Vorstellung der wichtigsten Fragen an den Begleitausschuss).

IV. Beitrag des Programms zu den politischen Prioritäten

1. STÄRKUNG DER WIDERSTANDSFÄHIGKEIT DES SEKTORS

Die Verwaltungsbehörde gibt Hintergrundinformationen zur Lage in diesem Sektor: zahlreiche Krisen, schlechte Bestandsentwicklung (insbesondere in der Ostsee), anhaltende Herausforderungen (Auswirkungen der Klimakrise, Flächenkonkurrenz um räumliche und natürliche Ressourcen), ungewisse Zukunftsaussichten (z. B. Meeresaktionsplan). Dies führt zu einer schlechten wirtschaftlichen Lage, insbesondere in der Küstenfischerei, und zu schwachen Innovations- und Finanzkapazitäten. Die Vorschriften über staatliche Beihilfen und EMFAF beschränken mögliche Lösungen in DE.

Zu den Möglichkeiten für den Sektor gehören erhebliche zusätzliche Mittel aus dem Ausbau der Windenergie auf See zur Förderung einer umweltfreundlichen Fischerei, einschließlich struktureller Fischereimaßnahmen. Allerdings ist die Finanzierung der notwendigen Modernisierung und Transformation aufgrund der EU-rechtlichen Rahmenbedingungen (GFP) grundsätzlich nur in begrenztem Umfang möglich.

Im Bereich der Aquakultur wurde insbesondere die Energie-Krise mit der spezifischen Unterstützung aus dem EMFF erfolgreich abgemildert, ist jedoch noch längst nicht bewältigt.

Allgemeines Ziel des DE EMFAF-Programms ist es,

- Erhaltung des Sektors in einem begrenzten Kontext, in dem Innovationen für die Schleppnetzfischerei erforderlich sind
- Ernährungssicherheit
- Diversifizierung des Sektors – Fischern die Möglichkeit geben, ihr Einkommen zu diversifizieren.

MV erklärte, dass sich der Sektor in der Vorbereitungs- und Entwicklungsphase des Programms noch in einer besseren Lage befand als derzeit:

- Verringerung der Fanggründe aufgrund von zunehmenden Flächenansprüchen anderer Nutzer (v.a. Windparks) sowie Verringerung der Fangmöglichkeiten aufgrund zunehmender Restriktionen mit naturschutzfachlichem Hintergrund (Schutzgebiete 30/10, Habitat- und Artenschutz, u.a. Schweinswal, Kegelrobbe),
- extrem verringerte Fangmöglichkeiten in der westlichen Ostsee (Dorsch/Hering), was überwiegend auf nicht-fischereiliche Sterblichkeit (Umweltfaktoren) zurückzuführen ist,
- Krisenabfolge: Corona-Epidemie, Brexit, Energie-/Wirtschaftskrise infolge Ukraine-Konflikt,
- 60 % Einkünfte aus der Fischerei als Voraussetzung für die Unterstützung aus dem EMFAF sind nicht mehr möglich,
- Erzeugerorganisationen können ihrer originären Tätigkeit zur verbesserten Vermarktung mangels Massenfischanlandungen nicht mehr nachgehen,
- Erhaltung der Resilienz des Sektors ist bei Maßnahmen des EMFAF für die Fischerei prioritär, hierzu neuer Ansatz: Fischer als „Förster des Meeres“/Sea Ranger, weil sie die Region gut kennen (dies könnte eine der Empfehlungen der KOM für die Zukunft der Fischerei in der Ostsee sein).
- es ist wichtig, eine kritische Masse in der Küstenfischerei zu erhalten, um die Erfahrung/Kompetenz einer jahrhundertealten Wirtschaftsform sowie die hier anknüpfende Wertschöpfungskette am Leben zu halten,
- keine Unterstützung für die Flottenerneuerung ist gleichbedeutend mit keinem Umbau, die Schiffe werden voraussichtlich mehr BRZ benötigen, um EE-Antriebe und Mehrfachnutzungen zu ermöglichen.
- die Schiffe werden voraussichtlich mehr BRZ benötigen, um EE-Antriebe und Mehrfachnutzungen zu ermöglichen.

Die VB erklärte, dass die Flottenerneuerung jetzt nicht möglich sei, sie unterstützt sie jedoch und befürwortet eine Änderung der Begriffsbestimmung, nach der Schiffe mit einer Länge von bis zu 24 m als SSFC-Schiffe von bis zu 24 m betrachtet werden könnten.

Brandenburg: die Binnenfischerei ist gesondert zu betrachten. Der Erwerb von Neufahrzeugen in der Binnenfischerei muss aus dem Fonds unterstützt werden können.

Die VB wies nicht zum ersten Mal darauf hin, dass eine klare Trennung zwischen Fischereifahrzeugen auf See, wo es Kapazitätsregelungen im Rahmen der GFP gäbe, und im Binnenbereich erforderlich sei. In Bezug auf die Binnenfischerei ist die deutsche Verwaltungsbehörde der Auffassung, dass sie nicht in die Zuständigkeit der EU fällt und ein differenzierter Ansatz erforderlich ist.

BY: die Aquakultur passt sich durch Investitionen in Solarpaneele und Energieumwandlung und die Nutzung von Wasser in Kreislaufsystemen an den Klimawandel an.

Sowohl NRW als auch BY investieren in die Aquakultur mit Abwasserreinigungssystemen, um die Widerstandsfähigkeit des Sektors zu stärken.

2. ÖKOLOGISCHER WANDEL – ENERGIEEFFIZIENZ UND DEKARBONISIERUNG

Im 1. Quartal 2023 veröffentlichte SH eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Investitionen an Bord und Energieeffizienz, die ursprünglich positiv aufgenommen wurde, da sie bessere finanzielle Bedingungen bietet als im Rahmen des EMFF (z. B. Artikel 18 und 19 EMFAF). Es gingen jedoch noch keine Anträge ein, was auf die negativen Zukunftsaussichten der Nordseegarnelenfischerei (aufgrund des Meeresaktionsplans, mangelndes Vertrauen seitens der Banken, alte Fanggeräte und technische Einschränkungen) sowie auf Unsicherheiten bei der Verwendung der Mittel aus den Windparks zurückzuführen sein könnte – all dies dürfte zu Verzögerungen bei den Anträgen führen.

SH informiert auch über einen Antrag des Deutschen Fischereiverbandes zur Förderung des Wissenstransfers im Bereich Energieeffizienz. Der Verband plant die Einsetzung eines Transformationsberaters, der den Sektor bei der Umsetzung der Dekarbonisierung unterstützt und aus dem EMFAF-Budget von SH und NI finanziert werden sollte.

DE entwickelt auch Ideen für Projekte zur Diversifizierung der Fischerei (z. B. Entwicklung modularer Schiffe, die für unterschiedliche Verwendungszwecke angepasst werden könnten).

NRW erläuterte, dass in der Aquakultur bereits viele Investitionen und ein großes Interesse an erneuerbaren Energien (Solar) und Technologien zur Senkung des Wasserverbrauchs aufgrund sprunghafter Energiepreise und verringertem Wasserangebot und der Anpassung des Sektors an den Klimawandel bestehen. Im Rahmen des EMFAF gingen in NRW bereits 3 bis 4 Anträge ein.

TH erhält bereits Anträge im Rahmen des EMFAF für Energieeffizienz auch für die Fischverarbeitung und die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung. Es gibt einen Reformberater für die Diversifizierung der Fischerei, um Projekte für den Sektor zu entwickeln (um die Erzeugerorganisation zu ersetzen, die aufgrund des Rückgangs der Fischbestände verschwunden ist).

MV unterstützt Investitionen in die verbesserte Energieeffizienz durch Förderung von PV-Anlagen für den Eigenbedarf in allen Sparten und auch im Rahmen der CLLD. In MV wird sich innerhalb der Sparte Küstenfischerei eine Struktur etablieren, die Fischereiunternehmen bei der Diversifizierung im Rahmen von Tätigkeiten als sog. Sea Ranger unterstützen soll. Daneben füllen die Erzeugerorganisationen derzeit die durch den Wegfall des Landesverbandes entstandene Lücke und nehmen dabei aufgrund der rückläufigen Fischbestände in der Ostsee zunehmend andere Aufgaben als solche der Vermarktung wahr.

Brandenburg prüft Möglichkeiten zur Nutzung des Potenzials von Teichflächen im Hinblick auf Umsetzung von Diversifizierung sowie der Energiewende durch die Installation schwimmender Solarpaneele; die meisten Teiche befinden sich jedoch in Natura 2000-Gebieten, und aufgrund der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind weitere Untersuchungen unter anderem zu möglichen negativen Umweltauswirkungen erforderlich (Pilotprojekt geplant), in Abstimmung zwischen SN, BY und BB (in Zusammenarbeit zwischen Fischereibehörden der Länder und Forschungseinrichtungen).

SN berichtet, dass in SN 70 % der EMFAF Unterstützung für die Umweltdienstleistungen von Teichwirtschaften bestimmt seien. Ökologischer Wandel und Klimaanpassung sind für den Erhalt der Teiche unverzichtbar und Maßnahmen wurden ins Förderprogramm der naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung integriert. 90 % der Karpfenproduktion wird in Natura-2000-Gebieten erzeugt, die von den Umweltbehörden streng kontrolliert werden. Es wurde eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einiger Gebiete festgestellt, es ist jedoch nicht klar, ob dies auf die fischereiliche Bewirtschaftung oder andere Ursachen zurückzuführen ist. Dennoch wurden den Teichbetrieben auf vielen Teichflächen strenge Ertragsbeschränkungen (400 kg/ Fischertrag pro ha) auferlegt, die die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen gefährden. Ein Ausgleich über die Flächenprämien kann derzeit nur begrenzt erfolgen.

SN unterstützt über die investive Förderrichtlinie auch Photovoltaik zur betrieblichen Eigenversorgung. Für eine Anwendung auf Teichen führt die Fischereibehörde derzeit ein Forschungsvorhaben zur Bewertung der Auswirkungen auf die Natur durch.

Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit zwischen den Ländern bei der Forschung zu Projekten des ökologischen Wandels, z. B. zwischen den Fischereibehörden von BY, SN und BB.

NRW erklärte, dass es auch ein Problem mit einer möglichen Überproduktion von Energie aus der Anlage in der Aquakultur und Verarbeitung gebe, um zu vermeiden, dass die Begünstigten Gewinne daraus erzielen, dass sie ihre Stromüberproduktion ins Netz bringen.

3. DIGITALER WANDEL

Die Verwaltungsbehörde arbeitet mit dem Thünen-Institut zusammen, um die wirtschaftliche Nachhaltigkeit des Sektors, einschließlich der Digitalisierung von Prozessen, zu unterstützen.

4. INNOVATIONEN

SH informiert über ein überraschendes Beispiel eines Innovationsprojekts: ein kleines Projekt, mit dem versucht wird, Beifangprävention im Golf von Mexiko in der deutschen Garnelenfischerei zu reproduzieren, in der viele Beifänge von Jungfischen zu verzeichnen sind. Hierfür wird ein im Golf von Mexiko in der Garnelenfischerei eingesetzter Strömungstrichter für den Einsatz in der Nordsee umgebaut und im Rahmen des Vorhabens im Praxiseinsatz getestet. Es handelt sich um ein kleines Projekt mit einer Laufzeit von zwei Jahren mit einem Budget von 100,000 EUR.

In MV ist ein Projekt avisiert, das darauf abzielt, Beifänge oder bisher schwer zu vermarktende Arten zu einem hochwertigen Produkt mit Regio-/Öko-Score zu verarbeiten. Die Einführung neuer Arten in der Aquakultur (z. B. für Zander) ist angesichts der zuletzt

massiv veränderten Rahmenbedingungen zunehmend schwierig, da hierbei oft maßgeblich gewinnorientierte Investoren erforderlich sind bzw. auftreten.

5. SCHUTZ UND WIEDERHERSTELLUNG DER MEERESUMWELT

In SH wird die Unterstützung für die Fischerei auf Abfälle im Meer in Meeresschutzgebieten leider aufgrund des Meeresaktionsplans (MAP) eingestellt, der die Bereitschaft des Fischereisektors und der Umwelt-NRO verringerte, ihre zuvor konstruktive Zusammenarbeit fortzusetzen, auch weil die NRO beschlossen haben, sich stärker gegen die Fischerei mit Grundschieppnetzen auf der Grundlage des Mehrjahresplans zu positionieren.

Außerdem gibt es eine sehr innovative Entwicklung von sogenannten „Perlennetzen“, um den Beifang von Schweinswalen zu verringern. Forschungsergebnisse aus der Vergangenheit weisen nach, dass diese Netze von den Walen besser geortet werden können und die Beifangwahrscheinlichkeit damit deutlich reduzieren. Um die Perlennetze im praktischen Einsatz weiter zu testen, wurde eine erste Investition eines Fischers in diese Netze aus dem EMFAF unterstützt.

MV hat ein Pilotprojekt zur Aufsuche, Bergung und Entsorgung von in der Fischerei verlorenem Fanggerät, sog. Geisternetze, durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass die Bergung von mehr als 30 Jahre am Meeresboden liegenden Netzen die Umwelt mehr beeinträchtigen kann als ihr Verbleiben. SH unterstützt seit Sommer 2023 auch ein EMFAF-gefördertes Pilotprojekt zur Bergung von verlorenem Fischereigerät (200,000 EUR Unterstützung).

MV unterstützt Vorhaben zur Entschädigung von Fischern, die durch Prädatoren (Kegelrobben/Kormorane) massiv beeinträchtigt worden sind. Im Rahmen des EMFAF setzt MV die vorherige EMFF-Unterstützung für das Aalmanagement in den Flussgebietseinheiten und den Besatz mit Aalen im Binnenbereich sowie die Unterstützung von Vorhaben der integrierten Meerpolitik (Erfassung von Meeresbiotopen, Umweltüberwachung) fort.

6. KLEINE KÜSTENFISCHEREI

DE wird die SSCF u. a. in Abhängigkeit von den Empfehlungen der KOM für die Zukunft der Ostseefischerei (als EMFAF OSI) unterstützen.

MV erklärte, dass die Energiewende für die SSCF in der westlichen Ostsee am schwierigsten sei, da derzeit und absehbar kein Gleichgewicht zwischen den Flottenkapazitäten und den Fangmöglichkeiten (Dorsch/Hering) hergestellt werden kann. Elektromotoren als EE-Antriebstechnik werden im Küstenmeer aufgrund ihrer technischen Eigenschaften und Sicherheitsfragen nur eingeschränkt nutzbar sein.

7. FISCHEREIAUFSICHT UND DURCHSETZUNG (EINSCHLIEßLICH ANLANDEVERPFLICHTUNG)

Die BLE teilt mit, dass die Förderung von Kontrolleinsätzen im Rahmen gemeinsamer Einsatzpläne mit anderen Mitgliedstaaten (sogenannte JDPs) fortgeführt wird und die Förderung auf Bundesebene sich ausschließlich hierauf beschränken wird. Sofern im

weiteren Verlauf des EMFAF seitens der Länder weitere Fördermittel dem Bund zur Verfügung gestellt werden können, ist die Förderung weiterer Maßnahmen im Bereich der Fischereiaufsicht denkbar.

Auf Nachfrage der KOM hinsichtlich der Unterstützung von REM, teilt die BLE mit, dass DE an einem Pilotprojekt teilnimmt, mit Beteiligung eines DE Fahrzeuges. Künftige Investitionen in REM werden u.a. von den Ergebnissen des Pilotprojekts abhängen.

Das BMEL verweist auf das EU-Pilotverfahren zum deutschen Sanktionssystem.

MV teilt mit, dass die EMFF-Unterstützung für ein Kontrollschiff als zweite Phase im Rahmen des EMFAF fortgesetzt wird. Die Nutzung des EMFAF für ein weiteres größeres Fischereiaufsichtsfahrzeug ist derzeit nicht mehr geplant. Die Unterstützung aus dem EMFAF wird verstärkt zur Digitalisierung des Kontrollsystems zu verwenden sein.

8. DATENERHEBUNG (EINSCHLIEßLICH ÜBER EMPFINDLICHE UND GESCHÜTZTE ARTEN)

Die BLE erklärt, dass die auf Bundesebene zur Verfügung stehenden EMFAF-Mittel nicht ausreichen, um den gesamten Mittelbedarf im Rahmen des Datenerhebungsprogramms zu decken. Daher müssen die Forschungsschiffe ausschließlich aus nationalen Mitteln finanziert werden. Auf Nachfrage der KOM hinsichtlich der Erhebung von Daten zu Beifängen geschützter Arten, Seevögel und Meeressäugetiere erwidert die BLE, dass hierzu im Kontext des Datenerhebungsprogramms nichts bekannt ist. Die KOM stellt darauf hin klar, dass die Erhebung dieser Informationen durch das Programm zusätzlich unterstützt werden könnte.

Die deutsche Verwaltungsbehörde weist darauf hin, dass die Gebühren der Offshore-Windparks für die Fischerei auch zur Unterstützung der Datenerhebung verwendet werden könnten.

9. UMSETZUNG DER (MEHRJÄHRIGEN) MANAGEMENTPLÄNE (MAP)

Die BLE teilt mit, dass JDPs und spezifische Kontroll- und Inspektionsprogramme (SCIP) die Mehrjahrespläne für die Ostsee und die Nordsee unterstützen.

Das BMEL weist darauf hin, dass spezifische Kontroll- und Inspektionsprogramme (SCIP) die Grundlage bilden für die auf Bundesebene geförderten JDP-Kontrolleinsätze und insofern durch diese Maßnahme auch die Umsetzung der Mehrjahrespläne für die Ostsee und die Nordsee unterstützt wird.

Das BMEL erklärt weiter, dass der EMFAF genutzt wird, um die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit im Rahmen nationaler Sofortmaßnahmen zu unterstützen. Außerdem ist es vorgesehen, dass die Umsetzung des künftigen Aktionsplans, der sich aus den Empfehlungen der KOM zur Zukunft der Fischerei in der Ostsee ergibt, aus dem EMFAF finanziert werden.

10. KOMPLEMENTARITÄTEN/SYNERGIEN DES EMFAF-PROGRAMMS MIT ANDEREN FONDS UND FINANZIERUNGSMECHANISMEN (Z. B. EFRE, ESF+, GAP,

HORIZONT EUROPA/MISSION OZEAN, ARF-PLÄNE, INTERREG, MAKROREGIONALE STRATEGIEN, LIFE)

Im Allgemeinen berichten die Verwaltungsbehörden über eher geringe Anknüpfungspunkte für eine strukturelle Zusammenarbeit zwischen dem EMFAF und anderen Fonds.

NRW schlägt vor, dass die Forschung ein Bereich sein könnte, in dem Synergien geschaffen werden können.

SN berichtete zu Verknüpfung der Fonds in regionalisierten Strukturen, wie sie schon im EMFF betrieben wurde.

MV weist auf parallele Ansätze zwischen ELER Leader und EMFAF LAG im Rahmen der CLLD aus dem EMFF hin, die im EMFAF fortgesetzt werden sollen, auch wenn beide nicht mehr unter demselben Dachfonds geführt werden.

TEIL 2 – EMFF

I. *Programmdurchführung*

1. MITTELBINDUNGEN, ZAHLUNGEN UND BESCHEINIGUNGEN – SACHSTAND UND VORAUSSCHÄTZUNGEN FÜR DEN 30.9.2023

Die KOM dankt der Verwaltungsbehörde für die im Vorfeld der Sitzung vorgelegten Unterlagen.

Die VB erläuterte die Höhe der Mittelbindungen und Zahlungen am 30.9.2023 (vorgelegt am 6.10.2023) wie in der nachstehenden Tabelle auf der Grundlage der OP-Version 9.

Priorität der Union	EMFF-Programmplanung		EMFF-Verpflichtungen		EMFF-Zahlungen	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
UP1	47.965.371	22	47.128.173	98	43.508.420	91
UP2	58.848.939	27	56.982.966	97	47.616.923	81
UP3 – DC	37.195.489	17	37.195.778	100	37.195.489	100
UP3 – Kontrolle	37.249.096	17	23.002.913	62	21.297.785	57
UP4	19.298.090	9	19.263.565	100	16.644.241	86
UP5	8.428.431	4	7.812.029	93	6.718.952	80
UP6	2.309.640	1	2.309.036	100	2.285.150	99
TH	8.301.220	4	6.864.629	83	6.153.641	74
Gesamt	219.596.276	100	200.559.089	91	181.420.602	83

DE reichte am 20. September 2023 eine OP-Änderung mit dem Ziel ein, die Mittelausschöpfung vor Programmabschluss zu optimieren und insbesondere Mittel von den Ländern auf den Bund zu übertragen. Das neue Gesamtbudget beläuft sich auf 288 118 486 EUR, wobei die EU-Zuweisung 219 596 276 EUR und der nationale Anteil 68 522 210 EUR beträgt.

Die VB erläuterte die Gründe für die Änderung des OP: Nutzung der Möglichkeit, Mittel auf UP3.2 umzuschichten, um die Verwendung der Haushaltsmittel zu maximieren. Die BLE wartet auf die Annahme der Änderung, um die Zahlungsvorausschätzung

aktualisieren zu können. Höchstwahrscheinlich werden 14 Mio. EUR im Jahr 2023 und möglicherweise mehr zertifiziert, aber dies wird nach der Annahme der Änderung des OP aktualisiert und hängt auch von den Ausgaben im Rahmen des EMFAF ab. Insgesamt wird die deutsche Verwaltungsbehörde im Zeitraum 2023-2024 Zahlungen in Höhe von etwa 15-16 Mio. EUR übermitteln.

Nach den von Deutschland am 6.10.2023 mit Stichtag 30. September 2023 übermittelten Informationen und einem Vergleich der Mittelbindungen mit der Version 10.3 des OP (im Annahmeverfahren) sind 91 % der EMFF-Mittel gebunden, was einem Anstieg um 3 Prozentpunkte gegenüber Dezember 2022 auf der Grundlage des jährlichen Durchführungsberichts 2022 entspricht (88 %). Da die Änderung des OP vorgeschlagen wurde, um die Zuweisung für die Kontrolle der UP3 zu erhöhen, die auf EU-Ebene zweckgebunden ist, sollten die zusätzlichen 14 Mio. EUR gemäß Artikel 76 Absatz 2 Buchstaben a bis d „Kontrolle und Durchsetzung“ eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung dieses Betrags könnte die Mittelbindungsrate 98 % erreichen. Die auf die Kontrolle der UP3 übertragenen Mittel sollten im Rahmen der gemeinsamen Einsatzpläne problemlos ausgeführt werden.

Die deutsche Verwaltungsbehörde erklärte, dass es ihr sehr wichtig sei, die gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen. Diese sollen bei der Durchführung des EMFAF berücksichtigt werden.

Die KOM erkundigt sich nach möglichen Rückflüssen beim Abschluss des EMFF:

- NRW: der Rückfluss hängt von einem Projekt ab, bei dem ein Betrugsverdacht besteht.
- NI: der Rückfluss ist noch nicht klar.
- SH: die Beträge können für jedes Projekt unterschiedlich sein, es gibt jedoch ein großes Hafeninfrastrukturprojekt, das voraussichtlich nicht funktioniert, und der Rückfluss wird sich auf bis zu 1 Mio. EUR belaufen.
- SN: SN hat sein gesamtes Budget nahezu ausgeschöpft, durch ein nicht umgesetztes Vorhaben i.H.v. 60 000 EUR und einige aus der Ukraine-Krisenmaßnahme verbliebene Beträge, (die Unterstützung war auf 15 000 EUR für Unternehmen begrenzt), werden insgesamt etwa 2 % des Gesamtbudgets nicht in Anspruch genommen.
- BY: voraussichtlich können ca. 10% der Mittel nicht genutzt werden, u.a. weil genehmigte Projekte weniger Mittel benötigt hatten oder geplante Projekte nicht umgesetzt wurden.

2. UKRAINE-KRISENMAßNAHMEN – STAND DER UMSETZUNG

Die Verwaltungsbehörde fasst die Anwendung der Ukraine-Krisenmaßnahme in DE zusammen: 9 Länder haben die Krisenhilfen (alle außer BW und HB) umgesetzt. 243 Anträge wurden bundesweit genehmigt; insgesamt wurden rund 2 Mio. EUR gebunden.

Die Maßnahme wurde weitgehend umgesetzt und die Bewilligungsbeträge ausgezahlt. Nur in BY, NI und TH werden in Einzelfällen noch Zahlungen geleistet, die bis Ende November 2023 abgeschlossen sein sollen. Die Gründe für die Nichtausschöpfung der geplanten Mittel liegen darin, dass die Energiekosten niedriger waren als veranschlagt. Einige Länder berichteten wie folgt:

- NRW rechnete 40-50 Unternehmen mit 300,000 EUR, aber nur 15 Unternehmen beantragten insgesamt 172,000 EUR.
- MV: das vorgesehene Budget wurde nicht in Anspruch genommen, da die Energiepreisentwicklung 2022 niedriger war als erwartet.
- SN: aus den geplanten Mitteln in Höhe von 450,000 EUR wurden 56 Begünstigte mit 375,000 EUR unterstützt. Mit dem Anstieg des Karpfenpreises waren die wirtschaftlichen Verluste niedriger als erwartet.

Die KOM bestätigt, dass in den meisten Mitgliedstaaten die gleiche Situation zu beobachten sei, da weniger Ausgleichsleistungen erforderlich seien als veranschlagt.

3. INDIKATOREN UND ZIELE – BIS ZUM 30.9.2023 ERZIELTE ERGEBNISSE

a. Leistungsrahmen – Finanz- und Outputindikatoren

Die KOM äußert sich besorgt über die finanzielle Durchführung des Programms für die UP 1, 2 und 5 und weist darauf hin, dass auf der Grundlage der Durchführungsdaten vom 30.9.2023 davon ausgegangen wird, dass die UP 5 als gravierendes Versagen eingestuft wird. Die KOM betont, wie wichtig es sei, die Gründe für die unzureichende Leistung und das schwerwiegende Versagen im letzten jährlichen Durchführungsbericht klar zu erläutern.

Die deutsche Verwaltungsbehörde erklärte, dass sich die Finanzindikatoren mit der Annahme der laufenden OP-Änderung verbessern würden, einige der Outputindikatoren jedoch nicht erreicht würden.

b. Ziele für 2023 für Output- und Ergebnisindikatoren außerhalb des Leistungsrahmens

Die deutsche Verwaltungsbehörde erklärt, dass mit der Finanzmittelverschiebung (von OP V. 9.1 zu dem OP V.10.3(derzeit in Annahme) die Indikatoren proportional verschoben worden seien. Diese rein rechnerische Anpassung, der Umstand, dass versäumt wurde, Indikatorziele während des Programmplanungszeitraums immer vollumfänglich an die Haushaltsänderungen anzupassen sowie keine grundsätzliche Anpassung der Indikatorwerte aufgrund der sich gravierend geänderten sozialen und wirtschaftlichen Ausgangsbedingung führten dazu, dass das Erreichen der Zielwerte z.T. schwierig werden könnte. Die VB stellte fest, dass sich der Rahmen bereits für das EMFAF-Programm geändert hat. Für EMFF-Artikel 33 und 27 werden die Ziele nicht erreicht.

Die KOM betont, dass die Zielwerte der Indikatoren am Ende der Programmlaufzeit nicht an die erreichten Werte angepasst werden können. Die von DE ursprünglich vorgeschlagenen Anpassungen der Indikatoren stünden nicht mit den Mittelumschichtungen im Einklang: in vielen Fällen wurden die Haushaltsmittel aufgestockt, die Indikatoren wurden jedoch gekürzt. In der aktuellen Änderung des OP sind diese Änderungen aufeinander abgestimmt, und in vielen Fällen hat sich dadurch die Situation im Hinblick auf die Erreichung der Zielwerte verbessert, doch unterscheidet sich die Situation zwischen den Maßnahmen in der Tat.

Die KOM betont ferner, wie wichtig eine kohärente Berichterstattung im nächsten jährlichen Durchführungsbericht und eine Erläuterung im Falle von Änderungen der in

früheren jährlichen Durchführungsberichten gemeldeten Daten sei; dies kann in einer Erläuterung zum jährlichen Durchführungsbericht erfolgen, wenn dies aufgrund der Grenzen der AIR-Zeichen erforderlich ist.

c. Beitrag zu den Klima- und thematischen Zielen des Programms

Der insgesamt geplante Beitrag zum Klimawandel ging mit dem letzten Änderungsvorschlag für das OP zurück. Sie liegt jedoch immer noch über dem 20 %-Ziel der EMFF-Verordnung und erreicht 26,37 %, was 57 902 319 EUR entspricht.

4. FORTSCHRITTE BEI DER VORBEREITUNG DES ABSCHLUSSES

Die KOM erläutert die Regeln für eine 15 %ige Flexibilität beim Abschluss des EMFF:

- Die Mitgliedstaaten können die 15 %-Flexibilität beim Abschluss ohne vorheriges Ersuchen oder Genehmigung durch die KOM anwenden;
- Für den EMFF wird die Flexibilität von 15 % auf der Ebene der einzelnen Haushaltslinien des Finanzplans in Abschnitt 8.2 des zum Abschluss geltenden OP angewandt. Die Haushaltslinien entsprechen den Haushaltsmitteln entweder für eine vollständige UP (UP2, UP4, UP6, TA) oder für eine oder mehrere spezifische EMFF-Maßnahmen (im Rahmen von UP1, UP3 und UP5);
- Seit dem 1. Juli 2023 und bis zu ihrem Antrag auf Abschlusszahlung können die Mitgliedstaaten in ihren Anträgen auf Zwischenzahlung Ausgaben geltend machen, die 100 % des geplanten Betrags je Haushaltslinie übersteigen. Die Erstattungen der KOM
- sind jedoch auf 100 % der geplanten Beträge begrenzt (Artikel 136 Absatz 2 und Abschnitt 4.3 der Leitlinien für den Abschluss);
- Eine Flexibilität von 15 % wird nur während des Abschlussverfahrens auf der Grundlage der Rechnungslegung des letzten Rechnungslegungszeitraums berechnet (Artikel 136 Absatz 3 der Dachverordnung und Nummer 4.3 der Leitlinien für den Abschluss). Auf der Grundlage der geltenden Dachverordnung würde dies auf der Grundlage der bis zum 15.2.2025 fälligen Rechnungslegung erfolgen. Hinweis: Nach dem derzeitigen Vorschlag zur Änderung der Dachverordnung kann diese Frist um ein Jahr bis zum 15.2.2026 verlängert werden, doch selbst wenn er angenommen wird, können die Mitgliedstaaten die endgültige Rechnungslegung bis zum 15. Februar 2025 vorlegen, damit das Abschlussverfahren eingeleitet werden kann.
- Unabhängig von der Flexibilität können die Mitgliedstaaten niemals mehr als 100 % ihrer gesamten EMFF-Zuweisung erhalten (Artikel 136 Absatz 3 der Dachverordnung und Nummer 4.3 der Leitlinien für den Abschluss). Während der Programmlaufzeit, kann KOM nur bis zu 100% der jeweiligen Priorität erstatten. Bei Inanspruchnahme der 15% Flexibilität kommt demnach die „Restzahlung“ (infolge Nutzung der Flexibilität) erst beim Abschluss des Programms zur Auszahlung.

Die VB erklärte, dass DE das im Vorschlag zur Änderung der Dachverordnung vorgesehene zusätzliche Jahr nicht verwenden werde, da sie ein zusätzliches EMFF-Rechnungsjahr vermeiden wolle.

In Bezug auf die Vorbereitung auf den Abschluss berichteten die Teilnehmer wie folgt:

- Es gibt noch laufende Projekte, die bis Ende 2023 abgeschlossen und ausgezahlt werden. Der letzte Zahlungsantrag ist für Mai 2024 geplant.
- SN muss nur noch TH in Anspruch nehmen und bereitet seinen letzten Zahlungsantrag bereits vor.
- Es gibt noch ein Großprojekt, das noch nicht abgeschlossen ist, aber bis zum Jahresende abgeschlossen sein wird.
- NRW hat alles auf dem richtigen Weg für die Schließung.
- In BW sind bis auf ein Fördervorhaben alle Projekte abgeschlossen. Bei dem bis jetzt noch nicht abgeschlossene Fördervorhaben ist u. a. auch eine schwere Erkrankung des Begünstigten im Frühling 2023 für den zeitlichen Verzug verantwortlich. Das Projekt könne daher voraussichtlich erst in 2024 abgeschlossen werden.
- MV hat die meisten Projekte abgeschlossen, mit Ausnahme von 3 Aquakulturprojekten, 2 TC-Fällen und 4 Fällen zur Entschädigung von Robbenschäden.
- SH wollte alle Vorhaben bis zum 30.6.2023 abschließen, musste jedoch die Frist verlängern, da noch etwa fünf Projekte bis zum Jahresende 2023 abgeschlossen werden müssen.
- NI plante, alle Projekte bis Ende 2023 abzuschließen, insbesondere für die Vorhaben der Ukrainehilfe müssen noch die Auszahlungen erfolgen., Der Antrag auf Abschlusszahlung ist für Mai 2024 geplant.
- BB und Berlin schlossen alle Vorhaben vollständig ab und reichten bereits ihren Abschlusszahlungsantrag ein.
- BY wird Anfang 2024 noch Zuwendungen auszahlen und den abschließenden Zahlungsantrag im Mai 2024 stellen.
- Die BLE hat bereits alle Projekte im Rahmen des OP V.9 abgeschlossen. Aufgrund der laufenden Änderung des OP und der Möglichkeit, mehr Mittel im Rahmen des EMFF zu verwenden, sollen jedoch mehr Projekte für die Kontrolle im Rahmen der JDP-Einsätze aus dem EMFF-Haushalt finanziert werden.

5. BEWERTUNGEN

Die deutsche Verwaltungsbehörde teilte mit, dass für das DE EMFF-Programm keine spezifische abschließende Bewertung vorgesehen sei. Die Halbzeitbewertung konzentrierte sich auf Prozesse und Verfahren, und eine solche Bewertung der Verwaltungsverfahren und -prozesse wird als Teil der EMFAF-Basisbewertung betrachtet.

Die Länder planen auch keine abschließenden EMFF-Bewertungen und erklären, dass es angesichts des Abschlusses des EMFF und des parallelen Beginns des EMFAF keine Ressourcen für eine abschließende EMFF-Bewertung gebe bzw. es als zielführender angesehen wird, die vorhandenen auf den EMFAF zu konzentrieren.

Aufgrund beschränkter Arbeitsressourcen beabsichtigt die deutsche Verwaltungsbehörde die Erstellung des letzten jährlichen Durchführungsberichtes, welcher damit der Abschlussbericht sein wird, an einen externen Dienstleister zu vergeben. Damit verbunden ist auch die Hoffnung, dass der Abschlussbericht entsprechend fundiert ausfallen werde.

Die KOM erklärt, dass alle Mitgliedstaaten mit einem spezifischen Fragebogen (e-Erhebung) kontaktiert werden, um Beiträge für die abschließende Bewertung des EMFF-Programms auf EU-Ebene zu sammeln. Die KOM schlägt ferner vor, dass die deutsche

VB ihre Antworten auf den von allen Verwaltungsbehörden der Länder erstellten Bewertungsfragebogen der KOM in ihren jährlichen Durchführungsbericht 2023 einfließen sollte.

[Anmerkung: Dieser Vorschlag wurde von der deutschen Verwaltungsbehörde nach der Sitzung aufgegriffen. Es wurde mit der KOM vereinbart, dass der Auftragnehmer der KOM die Antworten der deutschen Bundesländer an die deutsche Verwaltungsbehörde weiterleiten wird, um sie im letzten jährlichen Durchführungsbericht zu verwenden.]

II. Folgemaßnahmen zur jährlichen Überprüfungssitzung und zum jährlichen Durchführungsbericht

1. JÄHRLICHE ÜBERPRÜFUNGSSITZUNG 2022 – BEMERKUNGEN ZU ARTIKEL 51 ABSATZ 5

Die in Artikel 51 Absatz 5 nach der vorherigen jährlichen Überprüfungssitzung aufgeworfenen Fragen wurden im nächsten Tagesordnungspunkt zu den Bemerkungen gemäß Artikel 50 Absatz 8 der Dachverordnung behandelt.

2. JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT 2022 – BEMERKUNGEN ZU ARTIKEL 50 ABSATZ 8

Die KOM weist darauf hin, dass die deutsche Verwaltungsbehörde größere Anstrengungen unternehmen sollte, um einen qualitativ hochwertigen Bericht vorzulegen, und erinnerte daran, dass bei der Ausarbeitung des jährlichen Durchführungsberichts für 2023 die Bemerkungen zum jährlichen Durchführungsbericht 2022 gebührend berücksichtigt werden sollten. Die KOM erklärt ferner, dass der letzte jährliche Durchführungsbericht besonders wichtig sei, da es sich um eine Zusammenfassung des gesamten Durchführungszeitraums handele und die bereitgestellten Daten auf der offenen Datenplattform⁽⁴⁾ veröffentlicht würden, aus der die endgültige Umsetzung des EMFF für alle Mitgliedstaaten hervorgehe.

Da am 6.11.2023 kurz vor der laufenden Sitzung eine neue Fassung des jährlichen Durchführungsberichts 2022 vorgelegt wurde, erklärt die KOM, dass sie die neue Fassung des jährlichen Durchführungsberichts rechtzeitig nach den Sitzungen bewerten werde.

⁽⁴⁾ [Offenes Datenportal für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds – Europäische Kommission | Data | Europäische Struktur- und Investitionsfonds \(europa.eu\).](#)

3. VERÖFFENTLICHUNG DER LISTE DER BEGÜNSTIGTEN, DES JÄHRLICHEN DURCHFÜHRUNGSBERICHTS UND DER BÜRGERINFO

III. Kontrolle und Prüfung, Zahlungsunterbrechungen/-aussetzungen

1. PRÜFUNGEN DES HOFES

Die KOM informiert über die laufende Prüfung des Hofes zur Qualität von Meeresgewässern.

2. PRÜFUNGEN UND KONTROLLEN DER KOMMISSION (EINSCHLIEBLICH DES JÄHRLICHEN FOLGEKONTROLLBERICHTS UND DES JÄHRLICHEN RECHNUNGSABSCHLUSSES)

Die KOM begrüßt die insgesamt gute Leistung im Bereich der Prüfung, wo DE im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten vorbildlich ist. Die Jahresabschlüsse sollten jedoch verbessert werden.

3. NATIONALE AUDITS

Die deutsche Prüfbehörde informierte 2023 über sechs nationale Systemprüfungen, wobei alle Länder der Zuverlässigkeitskategorie 1 (nur NRW in Kategorie 2) und ein Audit für 2024 in Thüringen geplant waren.

2024 wird sich die PB auf den Abschluss des Programms und die letzten Zahlungsanträge konzentrieren.

4. VERSTÖßE VON ANTRAGSTELLERN/BEGÜNSTIGTEN UND DEREN FOLGEMAßNAHMEN

Die VB teilte mit, dass es keine Hinweise auf Probleme mit dem nationalen System für Verstöße gebe. Im Jahr 2023 ist in NRW jedoch ein neuer Fall anhängig, aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch keine Schlussfolgerungen vor.

5. BESCHWERDEFÄLLE UND DEREN FOLGEMAßNAHMEN

Im Rahmen des EMFF ging eine Beschwerde ein: das Verfahren für den Erhalt der Finanzhilfe wurde als zu komplex und bürokratisch bezeichnet.

IV. Sonstiges und Schließen

1. ABSCHLUSS DES EFF – WEITERVERFOLGUNG ANHÄNGIGER FÄLLE

Die KOM erklärt, dass das zweite Schreiben über den vorläufigen Abschluss des EFF-Programms am 20. Oktober an DE in englischer Fassung geschickt wurde. DE-Übersetzung folgt. DE sollte die KOM über ihre Zustimmung informieren, damit die KOM die Einziehungsanordnung erteilen kann.

KOM erinnerte ferner daran, dass noch 0,594 Mio. EUR an ausstehenden Wiedereinzahlungen offen sind und bis zum endgültigen Abschluss des EFF-Programms

jährlich als konsolidiertes Paket mittels eines aktualisierten Anhangs X bis zum 30. Juni jedes Jahres gemeldet werden müssen.

Die KOM forderte die deutschen Verwaltungsbehörden ferner auf, mit der Meldung neuer wiedereingezogener Beträge abzuwarten, bis die Einziehung auf der Grundlage des derzeitigen Ankündigungsschreibens abgeschlossen ist.

2. VON DEN MS ANGEFORDERTE TAGESORDNUNGSPUNKTE

Transparenzregister: im Zusammenhang mit der Datenerhebung nach Anh. XVII der Dach-VO müssen Informationen über die wirtschaftlichen Berechtigten/ Eigentümer des potenziellen Begünstigten sowie ggf. seiner Auftragnehmer gespeichert werden. In Deutschland gibt es ein solches Transparenzregister, die BLE hat jedoch keine Kenntnis der Eigentumsverhältnisse in anderen Ländern und fragt, ob solche Informationen auf EU-Ebene verfügbar sind, beispielsweise in einem europaweiten Transparenzregister

KOM empfiehlt, die Frage schriftlich zu stellen, um sie nach der Sitzung weiterzuverfolgen.

3. SCHLUSS DER SITZUNG

Die KOM unterrichtet die VB über die Folgemaßnahmen zu der Sitzung und dankt den Teilnehmern für ihre konstruktive Zusammenarbeit.

—